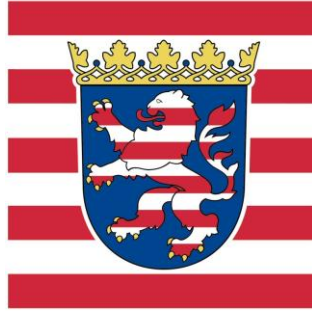


HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

Verfahrensbuch

**über wasserrechtliche Genehmigungsverfahren
für industrielle und gewerbliche Abwasseranlagen**

Dezernat 41.4
**-Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe,
Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz-**

Inhaltsübersicht

1. Einleitung und Zielsetzung	3
2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	3
2.1 Anwendungsbereich	3
2.2 Zuständigkeit	4
2.3 Rechtsgrundlagen	4
3. Verfahrensablauf	4
3.1 Vor Antragstellung	5
3.2 Antragstellung und Vollständigkeit der Antragsunterlagen	6
3.3 Vorbereitung der Zulassungsentscheidung und inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen	9
3.4 Bescheidbearbeitung und -erteilung	10
4. Zeitplan	11
5. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit	12
6. Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt	12

1. Einleitung und Zielsetzung

In der Öffentlichkeit wird seit geraumer Zeit über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungs- und Festsetzungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des durch Ihren Antrag beginnenden Verfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus stellen wir Ihnen in diesem Buch das Verfahrenskonto vor. Es soll Sie jederzeit über den Stand Ihres Verfahrens informieren. Ferner wollen wir in Zukunft systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen. Sinn und Zweck dieser Maßnahme und unsere Vorgehensweise beschreiben wir in dieser Broschüre. Schließlich erfahren Sie die Namen der für Ihr Verfahren zuständigen Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, die Antragsteller als Kunden betrachten. In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen. Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschriebenen Weg fortzufahren.

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichberechtigte Ausführung „männlich/weiblich“ verzichtet.

2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

2.1 Anwendungsbereich

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schreibt für die Errichtung sowie die wesentliche Änderung von industriellen Abwasserbehandlungsanlagen, die der UVP-Pflicht unterliegen, die

Genehmigung

vor.

Mit den Genehmigungsverfahren soll sichergestellt werden, dass industrielle Abwasseranlagen

- entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben,
- gesundheitliche Belange der Bevölkerung ausreichend berücksichtigt,
- Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter wie ober- und unterirdische Gewässer, Boden und Luft, Natur und Landschaft minimiert bzw. ausgeglichen,
- sowie sonstige Interessen konkurrierender Träger öffentlicher Belange ausreichend berücksichtigt

werden.

2.2 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Gießen - Abteilung Umwelt - (obere Wasserbehörde) ist in den Landkreisen Gießen, Marburg-Biedenkopf, Limburg-Weilburg, Lahn-Dill und Vogelsberg zuständige Behörde für die gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie alle damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, soweit es sich nicht um Abwasserbehandlungsanlagen aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) oder 52 (Chemischreinigung) der Abwasserverordnung handelt. Für die drei Letztgenannten ist in der Regel die untere Wasserbehörde zuständig. Die obere Wasserbehörde ist jedoch auch dann für diese Anlagen zuständig, wenn sie auf einem Werksgelände für andere Anlagen im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes zuständig ist sowie eine kreisfreie Stadt oder der Landkreis selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene/r einer Anordnung ist. Das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt oder der Landkreis an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt sind.

2.3 Rechtsgrundlagen

Genehmigungspflichtig sind nach § 60 Abs. 3 WHG die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

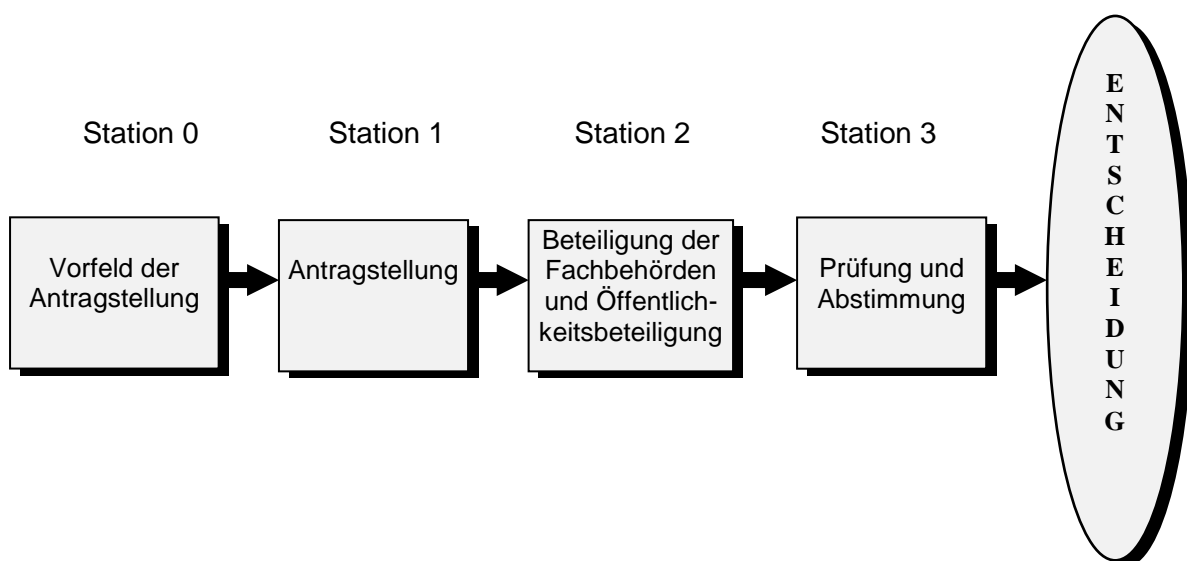
Die Genehmigungspflicht gilt auch für alle sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, wenn aufgrund der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Genehmigungspflicht gilt darüber hinaus nur für Abwasserbehandlungsanlagen, die in Zusammenhang mit einer Benutzung eines Gewässers (Direkteinleitungen) stehen (§§ 3b und 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1 UVPG).

Die wasserrechtliche Genehmigung schließt für Vorhaben erforderliche bauaufsichtliche Zulassungen ein.

3. Verfahrensablauf

Zur Erleichterung Ihres Überblicks stellen wir den Verfahrensablauf schematisch dar:



Die einzelnen Stationen des Verfahrens werden in folgenden Abschnitten näher erläutert.

3.1 Vor Antragstellung

Diese Phase dient der Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens, in der die Antragsunterlagen zusammengestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist vom Antragsteller bereits zu klären, ob das Vorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf (sog. Screening).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist zwingend durchzuführen, wenn der Antragsteller die Errichtung oder den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage beantragt, die für organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 4500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist.

Bei einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von 600 bis 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen oder für anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis 4500 m³ in zwei Stunden ausgelegt ist, entscheidet die Behörde auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine UVP durchzuführen ist.

Für eine Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von 120 bis 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen oder für anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis 900 m³ in zwei Stunden ausgelegt ist, richtet sich die Entscheidung nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Nach dem Vorprüfungsverfahren wird Ihnen mitgeteilt, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie von Ihnen in Auftrag zu geben ist.

Sofern Sie als Antragsteller nicht über Fachabteilungen mit entsprechendem Personal verfügen, ist die Einschaltung externer Fachkundiger unerlässlich. Hier kommen unabhängige Ingenieur-Büros oder auch Planer und Hersteller von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen in Frage, die mit den oft sehr speziellen, branchenspezifischen Problemstellungen vertraut sind und über Erfahrung in der Zusammenstellung der notwendigen Antragsunterlagen verfügen.

Die Fachkundigen sind in der Lage, Ihnen den Aufwand für die Antragerstellung abzunehmen. Sie haben Kenntnis darüber, welche Fach- und sonstigen Behörden in einem Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Nachforderungen von Unterlagen bzw. Umplanungen können so weitgehend vermieden werden.

In schwierigen Fällen sollten Sie darüber hinaus vor der Antragstellung das Gespräch mit uns suchen.

Bei der Beratung werden die folgenden Punkte mit Ihnen erörtert:

- ob das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist.
- ob ein eigenständiges Verfahren nach § 60 Abs. 3 WHG erforderlich ist oder ob dieses in ein anderes Verfahren mit eingeschlossen wird.
- welche Antragsunterlagen für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind und in welcher Anzahl diese benötigt werden.
- das generelle Vorgehen bei der Festlegung von Planungsgrundlagen und Basisdaten mit den technischen Fachbehörden sowie die Festlegung von Planungszielen, resultierend aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.
- mit welchen Anforderungen und Auflagen bei einer Genehmigungserteilung zu rechnen ist.
- von welchen Planungszielen und -grundlagen sowie Basisdaten auszugehen ist.
- welche anderen Behörden voraussichtlich zu beteiligen sein werden bzw. welche Unterlagen diese Behörden benötigen.
- wie sich der zeitliche Ablauf des Verfahrens gestaltet und welche Möglichkeiten sowohl für die Behörde als auch für den Antragsteller bestehen ein Verfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen.

Bei umfangreichen und komplizierten Verfahren kann auf Wunsch eine gemeinsame Besprechung mit maßgeblichen, am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden

In der Regel erfolgt eine Besprechung vor der Antragstellung (sog. Scopingtermin). An dieser nehmen neben Ihnen als Antragsteller die Behörden teil, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Gemeinde, Verbände usw.). Die Besprechung dient der Erörterung wesentlicher Fragen zur

Durchführung des Verfahrens, insbesondere auch der Festlegung von Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen.

3.2 Antragstellung und Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Antragsunterlagen

Die Genehmigungsunterlagen müssen den Bau und Betrieb der Anlage nachvollziehbar darstellen. Der Antrag muss vom Antragsteller unterschrieben sein. Alle Unterlagen sind in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Zeichnungen müssen auf DIN A4 – Format mit Heftrand gefaltet sein, damit sie dem Bescheid beigeheftet werden können.

Umfang der Unterlagen

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist abhängig von Art und Umfang der beantragten Baumaßnahme sowie dem Anhang der Abwasserverordnung dem Ihre Industriesparte zuzuordnen ist. Bei der Änderung bestehender Anlagen muss aus den Unterlagen eindeutig hervorgehen was genehmigter unveränderter Bestand ist und was geändert werden soll und damit Gegenstand des Verfahrens ist.

In der unten aufgeführten Auflistung sind die Unterlagen genannt, die in der Regel vorzulegen sind. Diese Liste ist abhängig vom Einzelfall jeweils zu kürzen oder durch zusätzliche Unterlagen zu ergänzen.

1. Bezeichnung der Anlage
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Unterlagen gem. § 6 UVPG:
 - eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
 - eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
 - eine Darstellung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
 - eine Darstellung über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit einer Stellungnahme zu den wesentlichen Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung über diese Punkte
4. Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht hat Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art und Umfang der Abwasservorbehandlungsanlagen zu geben. Er muss eine allgemeine Vorhabensbeschreibung und alle zum Verständnis des Antrages wichtigen Angaben enthalten.

Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten, soweit diese nicht in getrennten Anlagen zusammengestellt sind:

 - Kurzbeschreibung des Produktionsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Anfallstellen von Abwasser,
 - EU-Sicherheitsdatenblätter und Herstellernachweise aller abwasserrelevanten Einsatzstoffe
 - Aufstellung der in dem jeweils maßgeblichen Anhang zur Abwasserverordnung begrenzten Stoffe und Stoffgruppen, die in das Abwasser gelangen können,
 - Angabe der zu erwartenden Abwassermenge und Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage, vorgesehener maximaler Abfluss je Stunde und Tag, zu erwartende Höchstkonzentrationen, aufgliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, Zeiten der Einleitung
 - Verfahrenstechnische Beschreibung des Abwasserbehandlungsverfahrens und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen (Mess- und Regeleinrichtungen),
 - Bemessung und technische Berechnung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage,
 - Auflistung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen

5. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z. B.
 - bei bestehenden Anlagen: Messwerte vom Zu- und Ablauf der Anlagen,
 - bei geplanten Anlagen: Messwerte aus vergleichbaren Anlagen oder Versuchsanlagen einschl. Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall,
 - Gutachten, z. B. zur Bewertung des Abwasseranfalls, der Abwasserbehandlung und -ableitung,
 - Gutachten/ Sondergutachten, Anlagenbeschreibungen und Zusammenfassungen durchgeführter Pilotversuche.
6. Übersichtskarte, Maßstab 1:5000, 1:10000 oder 1:25000 mit Auszügen aus Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen und mit Eintragung des Betriebes und der Abwasserableitung bis zum Gewässer oder öffentlichen Kanal,
7. Lageplan (Betriebsentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte mit Eintragung der für den Abwasseranfall und die Abwasserbehandlung wesentlichen Anlagen, der innerbetrieblichen Kanalisation für das Abwasser sowie der Einleitungsstelle in die Ortskanalisation oder das Gewässer,
8. Ergebnis der Dichtheitskontrolle nach EKVO der innerbetrieblichen Abwasserkanäle und -leitungen, in der das industrielle oder gewerbliche Abwasser transportiert wird; hierzu gehören auch Schächte und Sonderbauwerke wie Pufferbecken, Pumpstationen usw.,
9. Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zur Rückhaltung von Abwasser, das bei Bränden oder Störung der Produktion oder der Abwasserbehandlung anfällt,
10. Verfahrensfließbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfließbild nach DIN 28004),
11. Verfahrensfließbild (Grundfließbild nach DIN 28004) der Produktionsanlagen mit
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen,
 - schematischer Darstellung der Abwasserteilströme (Abwassermengen, Konzentrations- und Frachtangaben),
 - Darstellung der Maßnahmen zur Verminderung der Abwassermenge (Konzentrations- und Frachtangaben),
12. Sanierungskonzeption mit Zeit- und Maßnahmenplan, Darstellung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, z. B.
 - Umstellungen im Betrieb,
 - Verzicht auf die Durchführung bestimmter Arbeiten,
 - Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen,jeweils mit Angabe des Termins bis zu dem die einzelne Maßnahme durchgeführt sein wird,
13. Überwachungskonzeption für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen, Darstellung der bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z. B.
 - Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige,
 - Wartungspläne, Wartungsverträge,
 - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut)
14. Vorhandene Untersuchungsergebnisse, insbesondere zur Menge und Zusammensetzung des Abwassers vor und nach der Behandlung,
15. Nachweis, dass einzelne der in dem maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung durch Anforderungen nach dem Stand der Technik begrenzten Parameter (Stoffe, Stoffgruppen, Wirkparameter) produktionsbedingt nicht in das Abwasser gelangen können,
16. Bauwerkspläne, Bauzeichnungen, Längsschnitte, und evtl. Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen,
17. Ein Aufstellungsplan, der die örtliche/räumliche Anordnung der Bauteile incl. der Rohrleitungen darstellt.

18. Kostenberechnungen, die Höhe der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (getrennt nach Bauwerk und Ausrüstung) sowie die Honorarzone nach § 43 (1) der Honorarordnung für Architekten und Bauingenieure.
19. Art und Menge der verwendeten Stoffe sowie der anfallenden Abfälle zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung).
20. Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen und Immissionen, insbesondere durch Luftverunreinigungen (Gerüche), Geräusche und Erschütterungen, die Emissionsquellen und die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik.
21. Bei Lage des Bauvorhabens in einem Wasserschutzgebiet ist die Notwendigkeit des Bauvorhabens im Wasserschutzgebiet zu begründen und die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers darzustellen.
22. Muss das Vorhaben in einem Gewässer, im Uferbereich oder Überschwemmungsgebiet ausgeführt werden, so ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind darzulegen. Gegebenenfalls ist ein Nachweis vorzulegen, in welchem Umfang Retentionsraum in Anspruch genommen wird, und darzustellen, ob und ggf. wie hierfür Ersatzretentionsraum geschaffen werden kann.
23. Eventuell ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan für eine Eingriffsgenehmigung nach dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) erforderlich, wenn ein Eingriff in Natur und Landschaft unumgänglich ist.
24. Aussage und Nachweis zur ggf. vorhandenen Umweltauditierung (EMAS, ISO 14001)

Falls eine ausreichende Beurteilung auch anders möglich ist, kann auf einzelne Unterlagen verzichtet werden. Im Einzelfall können aber auch weitere Unterlagen erforderlich werden, insbesondere dann, wenn in den Anhängen zur Abwasserverordnung weitere Anforderungen festgelegt sind. Nehmen Sie auch deshalb vor der Antragstellung die Beratung durch uns in Anspruch.

Für tragende Bauteile ist die Vorlage einer geprüften statischen Berechnung erforderlich. Die statische Berechnung muss jedoch nicht schon mit dem Genehmigungsantrag eingereicht werden. Vor Ausführung der Baumaßnahme ist vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung der zuständigen Wasserbehörde die geprüfte Baustatik zweifach vorzulegen. Auf die im Staatsanzeiger des Landes Hessen jeweils veröffentlichte aktuelle Liste der zugelassenen Ingenieurbüros für Prüfstatik wird hingewiesen. Die Genehmigungsbehörde kann sich vorbehalten, den Prüfstatiker zu bestimmen.

Mögliche Probleme

Unvollständige Antragsunterlagen

Oftmals sind die vorgelegten Genehmigungsanträge unvollständig, d. h. wesentliche Aussagen oder Unterlagen, die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Maßnahme erforderlich sind, fehlen bzw. sind unvollständig.

Beispielsweise werden mit einer Baumaßnahme verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft oftmals nicht ausreichend in Eingriffs- und Ausgleichsplänen dargestellt oder es fehlen Fachgutachten, die zur Beurteilung einer gewählten Planungskonzeption unerlässlich sind.

Um zeitraubende Hindernisse abzubauen und auf Nachforderungen verzichten zu können, weisen wir nochmals auf die Inanspruchnahme einer Beratung durch die Genehmigungsbehörde hin.

Verzögerungen durch Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Bestehen durch Träger öffentlicher Belange schwerwiegende Bedenken gegen ein Vorhaben, können Umplanungen oder Ergänzungsplanungen erforderlich werden. Hierdurch kann es zu unvorhersehbaren Verzögerungen kommen. Um diese möglichst gering zu halten, ist oft eine gemeinsame Konzeptabsprache der erforderlichen Umplanung mit allen Beteiligten sinnvoll.

Die Änderungs-/Ergänzungsunterlagen sind dann vom Antragsteller kurzfristig vorzulegen.

Antragstellung

Nach dem Eingang erfolgt durch die Genehmigungsbehörde die Eingangsprüfung der Antragsunterlagen. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen offensichtlich vollständig sind und

die für die Durchführung des Verfahrens erforderliche Aussagekraft besitzen. Bei komplizierten Verfahren beteiligen wir bereits zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Fachbehörden und Fachdezernate in unserem Haus, um eine spätere Nachforderung von Antragsunterlagen durch diese zu vermeiden.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung zusammen mit dem Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung. Gleichzeitig werden wir Ihnen das Aktenzeichen und den zuständigen Bearbeiter mitteilen. Er ist für die gesamte Laufzeit eines Verfahrens dann Ihr persönlicher Ansprechpartner (siehe auch Kapitel Ansprechpartner bei der Abteilung Umwelt). Ebenso teilen wir Ihnen mit wann mit einer Entscheidung über den von Ihnen vorgelegten Antrag gerechnet werden kann.

Sollte sich bei der Eingangsprüfung herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, bitten wir Sie, innerhalb einer angemessenen Frist die Antragsunterlagen zu überarbeiten oder zu ergänzen. In der Regel werden Ihnen dafür die Antragsunterlagen zurückgegeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass unvollständige und nicht prüffähige Antragsunterlagen zur kostenpflichtigen Ablehnung eines Antrages führen können. Vor Ablehnung eines Antrages bekommen Sie jedoch die Gelegenheit, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

3.3 Vorbereitung der Zulassungsentscheidung und inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen

Da nach den wasserrechtlichen Vorgaben in einem Genehmigungsverfahren nicht nur wasserwirtschaftliche Belange zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt sind, werden von uns weitere Fachbehörden und -dezernate bzw. Träger öffentlicher Belange, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Verfahren können sowohl externe Fachbehörden und Stellen als auch Fachdezernate des Regierungspräsidiums beteiligt werden. Je nach Art und Umfang der geplanten Maßnahme können dies sein:

Externe Behörden / Stellen:

- Kommune/Abwasserverband, in deren Zuständigkeitsbereich die Einleitung stattfindet
- Kreisausschüsse der Landkreise / Magistrate der kreisfreien Städte (Untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzamt, Gesundheitsamt,)
- Deutsche Bahn AG
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- Amt für Straßen- und Verkehrswesen
- Hessisches Landesamt für Denkmalschutz

RP-interne Stellen (Dezernate)

- Grundwasserschutz, Wasserversorgung (bei Lage in Wasserschutzgebieten)
- Abflussverhältnisse, Hydrologie (bei Lage im Überschwemmungsgebiet oder am Gewässer (Uferbereich))
- Altlasten / Grundwasserschadensfälle
- Industrielle Abfallwirtschaft (Verwertung / Beseitigung von Reststoffen)
- Immissionsschutz (Lärm, Immissionen in die Luft)
- Bergaufsicht
- Bauleitplanung (bei Fragen zu Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen)
- Obere Naturschutzbehörde-

- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Ergibt sich bei der fachtechnischen Prüfung der Unterlagen durch die zu beteiligenden Behörden und Stellen, dass Unterlagen ergänzt werden müssen, werden wir diese bei Ihnen anfordern. Dazu werden wir Ihnen einen angemessenen Zeitraum einräumen, der allerdings nicht auf die Laufzeit Ihres Verfahrens angerechnet wird.

Grundsätzlich kann eine nicht fristgerechte Nachlieferung von Unterlagen zur kostenpflichtigen Ablehnung eines Antrages führen!

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 9 UVPG.

Sie vollzieht sich wie folgt:

Parallel zur Anhörung der beteiligten Behörden wird die Umweltverträglichkeitsstudie in der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinde für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde hat die Auslegung mindestens eine Woche vorher in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Jeder, dessen Belange von dem geplanten Vorhaben betroffen werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Gemeinde hat der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung über die erfolgte Auslegung, über die öffentliche Bekanntmachung sowie die erhobenen Einwendungen zu übersenden.

Wurden Einwendungen erhoben, ist ein Erörterungstermin anzuberaumen.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

In diesem Termin werden Stellungnahmen der Fachbehörden und die erhobenen Einwendungen mit den Behörden und den Einwendern erörtert.

3.4 Bescheidbearbeitung und -erteilung

Nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen vorliegen, folgt die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind.

Anschließend entscheiden wir unverzüglich auf der Grundlage der anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Antrag.

Den erstellten Bescheid stellen wir dem Antragsteller sowie den beteiligten Fachbehörden zu.

Die Zulässigkeitsentscheidung bzw. die Ablehnung des Vorhabens wird öffentlich bekannt gemacht und der Bescheid mit Begründung zwei Wochen in der betroffenen Gemeinde zur Einsicht ausgelegt.

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Verwaltungskosten

Sie haben Anspruch auf eine leistungsstarke Verwaltung!

Damit entstehen aber auch Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal und Material.

Um mit diesem Aufwand für unsere Amtshandlungen, die

- wir entweder auf Ihre Veranlassung hin ausführen oder
- aufgrund einer Rechtsvorschrift kostenpflichtig sind,

nicht die Allgemeinheit über zusätzliche Steuern zu belasten, haben alle Behörden des Landes dem jeweiligen Antragsteller oder „Verursacher“ die Kosten entsprechend den Vorgaben des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in Rechnung zu stellen.

Diese Verwaltungskosten sollen grundsätzlich den verursachten Personal- und Sachaufwand decken (Kostendeckungsgebot) und setzen sich aus der Gebühr für die Amtshandlung und eventuell entstandenen Auslagen zusammen.

Die Gebühr für Maßnahmen bei Ingenieurbauwerken einschließlich der technischen Ausrüstung richtet sich gemäß Ziffer 16000 und 164012 der Verwaltungskostenordnung im Umweltbereich nach den Investitionskosten einschließlich Umsatzsteuer. Bei Zugrundelegung von Investitionskosten als Bemessungsgrundlage werden die Kosten für Ingenieurleistungen und Baunebenkosten nicht berücksichtigt.

- Bei Investitionskosten bis 50.000,00 EUR ist eine sog. Rahmengebühr zwischen 500,00 € und maximal 2.000,00 € zu erheben, wobei sich innerhalb dieses Rahmens die im Einzelfall zu zahlende Gebühr aus dem Arbeitsaufwand der Verwaltung sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner bestimmt.
- Bei Investitionskosten bis 25 Mio. EUR beträgt die Gebühr 16,5 vom Hundert des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 43 (1) der HOAI, der das Bauobjekt nach Anlage 3, Nr. 3.4 HOAI zugeordnet ist.
Bei Zwischenstufen der Investitionen sind für die Gebührenberechnung die in den Honorarzone für die anrechenbaren Kosten enthaltenen Gebührensätze entsprechend § 5 a HOAI linear zu interpolieren.
- Bei Investitionskosten über 25 Mio. EUR ist eine Festgebühr in Höhe von 198.000,00 EUR zu erheben.

Hinzu kommen Gebühren für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Ziffer 162333 der Verwaltungskostenordnung im Umweltbereich, ebenfalls abhängig von den jeweiligen Investitionskosten.

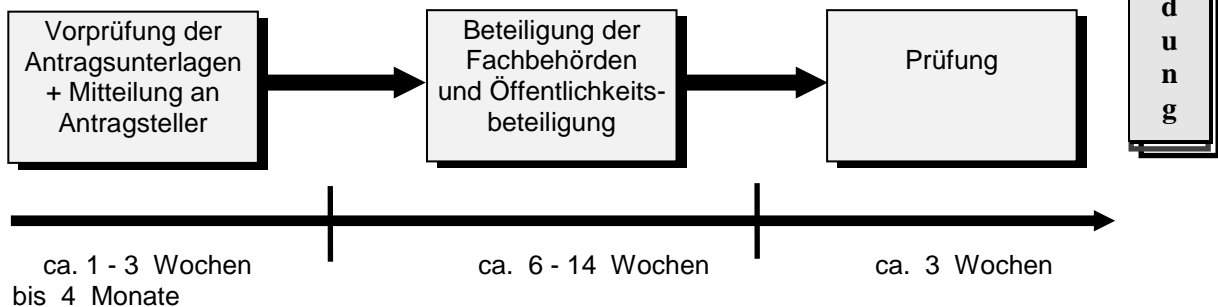
- Bei Investitionskosten bis 50.000,00 EUR wird die Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens jedoch 350,00 EUR erhoben.
- Bei Investitionskosten über 50.000,00 EUR beträgt die Gebühr 20 vom Hundert der Gebühr des wasserrechtlichen Verfahrens, dem die Maßnahme zugeordnet ist.

Die Auslagen sind mit Ausnahme der Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten mit der Gebühr abgegolten.

Auch bei Fragen zu den Verwaltungskosten steht Ihnen selbstverständlich der für die Durchführung des Verfahrens zuständige Sachbearbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Zeitplan

Der zeitliche Ablauf der einzelnen Verfahren ist in dem nachstehenden Schaubild nochmals schematisch dargestellt:



Zeit ist (häufig) Geld. Um Ihre Planungen bei der Verfolgung Ihres Vorhabens zu unterstützen sind wir bemüht, die Entscheidung über Ihren Antrag möglichst schnell herbeizuführen. Hierzu haben wir uns für die einzelnen Stationen innerhalb des Verfahrens Zeitmarken gesetzt, die in der Addition, mit geringen Zeitpuffern versehen, eine Soll-Laufzeit für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für eine industrielle oder gewerbliche Abwasseranlage von maximal 6 Monaten ergibt.

Die Laufzeit ist u. a. abhängig von der Anzahl der zu beteiligenden Stellen und dem fachlichen Prüfaufwand. Für einfache Genehmigungsverfahren können auch deutlich kürzere Laufzeiten erreicht werden.

Zur Qualitätssicherung ist eine Verfahrensdokumentation unabdingbar. Sie soll sicherstellen, dass ein Verfahren zeitlich und inhaltlich ordnungsgemäß und transparent durchgeführt wird und auch ein Personalwechsel zu keinen nennenswerten Verzögerungen führt. Alle wesentlichen Schritte und Feststellungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zuständiger Dezernatsleiter:

Herr Dirk Wamser

Zimmer-Nr.: 221

Durchwahl: 0641 – 303-4240
dirk.wamser@rpgi.hessen.de

Unsere Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag:

8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30

Freitag:

8:30 – 12:00 Uhr

Nach vorheriger Absprache sind selbstverständlich auch Termine außerhalb dieser Zeiten möglich.

Weitergehende Informationen können in der Homepage des Regierungspräsidiums unter der Adresse www.rp-giessen.de abgerufen werden

Ist der Bescheid verständlich?

sehr gut verständlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	unverständlich
	1	2	3	4	5	6	

Gründe für Ihre Bewertung:

.....
.....

Raum für weitere Kritik, Lob oder Anregungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Rückantwort:

Absender (freiwillige Angabe)

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Dezernat 41.4
Postfach 100 851

35338 Gießen